



**Arbeiterwohlfahrt
Kinder und Jugend
gemeinnützige GmbH**

Kreisgeschäftsstelle
Rudolf-Diesel-Str. 1
85221 Dachau

Tel.: 08131/ 6 12 17 12
Fax: 08131/ 6 12 17 17
www.awo-dachau.de

Gebührensatzung für Krippen Standort Dachau

I. Gebührenerhebung

- (1) Die AWO Kinder und Jugend gGmbH Dachau erhebt für die Benutzung der in Ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen
 - a. Besuchsgebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung
 - b. Gebühren für die Verpflegung der Kinder nach dieser Satzung
 - c. Gebühren für sonstige Angebote und Veranstaltungen laut aktueller Elterninformation
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme (Aufnahmedatum laut Betreuungsvertrag) des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Abwesenheit des Kindes durch Erkrankung oder Urlaub und in der Schulferienzeit.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung (z.B. Gebäudesanierung, Personalmangel, Anweisung des Gesundheitsamtes). Eine solche zusätzliche Schließung bis zu 20 Werktagen pro Kindertagesstättenjahr berührt nicht die Gebührenpflicht.
- (5) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. bis zum vereinbarten Vertragsende, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Eine Abmeldung im Sinne einer Kostenerstattung ist nicht möglich.

II. Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Fälligkeit der Gebührenschuld und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Gebühren sind zum Ersten eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Alle Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.
- (4) Die Zahlung kann im Ausnahmefall bar entrichtet werden. Bei der Barzahlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig. Wird die Zahlung abweichend vom Zahlungstermin entrichtet, kann die Kindertageseinrichtung eine Mahngebühr (5,00 Euro) erheben.

IV. Gebühren und Buchungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

- (2) Für den Besuch der Kinderkrippe sind Elternbeiträge in folgender Höhe zu entrichten (ab 01.02.2021):

bis 4 Stunden	EUR	249,00*
ab 4 bis 5 Stunden	EUR	289,00*
ab 5 bis 6 Stunden	EUR	319,00*
ab 6 bis 7 Stunden	EUR	339,00*
ab 7 bis 8 Stunden	EUR	359,00*
ab 8 bis 9 Stunden	EUR	369,00*
ab 9 bis 10 Stunden	EUR	389,00*
ab 10 Stunden	EUR	399,00*

*Laut Beschluss des Bayerischen Landtags zur Entlastung von Familien, wird laut Art. 23 Absatz 3 des BayKiBiG ab dem 01. April 2019 ein Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Bedingungen laut diesem Gesetz sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Gebühren gelten abzüglich des ausgewiesenen Zuschusses.

- (3) Die Buchung der Betreuungsstunden erfolgt verbindlich mit der Anmeldung für das kommende Kindertagesstättenjahr. Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden verteilt auf fünf Werktage. Die tägliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden darf nicht unterschritten werden. Die Berechnung der Buchungszeit und des Elternbeitrags basiert auf dem Tagesdurchschnitt einer fünf-Tage-Woche.

Gebucht werden können immer nur ganze Stunden. In Absprache mit der Leitung der Einrichtung können an einzelnen Tagen auch halbe Stunden gebucht werden, wenn die Mindestbuchungszeit und die pädagogische Kernzeit berücksichtigt werden. Eine dadurch entstehende Kommazahl wird aufgerundet (z.B. 5,2 Stunden ergeben die Kategorie 5 bis 6 Stunden).

Die pädagogische Kernzeit muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend. Ausnahmen bezüglich Abwesenheit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen.

- (4) Zusätzliche Stunden können jederzeit mit sofortiger Wirkung gebucht werden. Diese Regelung wird bei einem Höherbuchungsstopp für die Kindertageseinrichtung ausgesetzt.
- (5) Das Absenken der gebuchten Stunden kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Kalendermonatsende erfolgen und muss in schriftlicher Form begründet werden. Eine Reduzierung der Wochenstunden kann nur in besonderen Fällen von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger genehmigt werden (z.B. unerwartete Arbeitslosigkeit etc.).
- (6) Die vereinbarte Buchungszeit sowie die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Wird die vereinbarte Buchungszeit mehrmals überschritten, erfolgt eine Verpflichtung zu einer Höherbuchung der Betreuungszeit und eine Nachberechnung der Mehrkosten. Eine rückwirkende Höherbuchung gilt immer jeweils für den kompletten Kalendermonat.

Werden aufgrund mehrerer Verstöße gegen die vereinbarten Bring- und Abholzeiten (z.B. auch im Umfang von fünf Minuten) eine Höherbuchung der Betreuungszeiten und eine Nachzahlung verweigert, oder eine Höherbuchung ist infolge bestehender Maximalbuchungszeit nicht mehr möglich, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Mahngebühr von 10,00 Euro pro Vorfall verlangen. Nach mehrmaligen

Verstößen kann die Leitung der Einrichtung nach Rücksprache mit dem Träger eine Kündigung des Betreuungsvertrages aussprechen (vgl. Punkt 21 der Satzung).

(7) Für die Verpflegung der Kinder sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- a. Die Gebühr für die Getränke beträgt **EUR 3,00** monatlich.
- b. Die Gebühr für das Mittagessen beträgt **EUR 3,45** pro Portion.

(8) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Kinder verpflichtend, da diese in der pädagogischen Kernzeit stattfindet. Ausnahmen bilden unüberwindbare pädagogische oder körperliche Gründe am Kind. Es muss eine Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

V. Ermäßigungen

- (1) Die Erstattung des Elternbeitrags und der Gebühr für Essen und Trinken kann bei der jeweils zuständigen Behörde (z.B. Landratsamt, Jobcenter) beantragt werden. Der Antrag kann nur von den Personensorgeberechtigten gestellt werden.
- (2) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag ein Nachlass von 50% auf den jeweils günstigsten Elternbeitrag gewährt. Der Nachlass gilt nach Abzug des staatlichen Zuschusses. Die Ermäßigung gilt nicht einrichtungsübergreifend. Alle weiteren Gebühren (z.B. Mittagessen, Getränkegeld, Portfolio, etc.) werden in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

VI. Stundung und Ratenzahlung

- (1) Die Elternbeiträge können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet werden.
- (2) Es können auch Ratenzahlungen gewährt werden.

VII. Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Änderung der Gebühren und Beiträge durch den Träger kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Kalendermonatsende erfolgen.
- (2) Eine rückwirkende oder unmittelbare Änderung der Gebühren und Beiträge kann aus wichtigem Grund, z.B. in Folge von gesetzlichen Änderungen erfolgen.
- (3) Über den Zeitpunkt und den Ablauf von Anpassungen bei z.B. gesetzlichen Änderungen entscheidet der Träger im Rahmen seiner Zuständigkeit.

VIII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dachau.

IX. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung und des Betreuungsvertrages. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2022 außer Kraft.

gez. Marina Braun, Geschäftsführerin